

Flensburger Schwimmklub von 1930 e. V.



Auf der Grundlage des § 7 Abs. 9 der Finanzordnung des Flensburger Schwimmklubs von 1930 e. V. vom 06.03.2008 wird die nachstehende

Entgeltordnung

erlassen.

§ 1

Allgemeines

- (1) Diese Entgeltordnung fasst auf der Grundlage der Satzung des FSK sowie den ergänzenden Ordnungen und Grundsatzbeschlüssen alle von den Mitgliedern regelmäßig zu zahlenden Entgelte zusammen.
- (2) Entgelte im Sinne dieser Entgeltordnung sind:
 - a) Mitgliedsbeiträge entsprechend der in § 20 der Satzung definierten Beitragsstruktur,
 - b) Mitgliedsbeiträge für die Teilnehmer an Anfänger-Schwimmkursen,
 - c) Aufnahmegebühren für die Aufnahme eines neuen Mitgliedes oder einer neuen Familie in den FSK,
 - d) Trainingsumlagen für die Inanspruchnahme von Trainingsstunden,
 - e) Lizenzgebühren für die Teilnahme an Wettkampfveranstaltungen,
 - f) Umlagen, die neben dem normalen Vereinsbeitrag zur Deckung besonderer Aufwendungen für konkrete Zwecke erforderlich sind, und
 - g) Mitgliedsbeiträge für den Landessportverband Schleswig-Holstein e. V. (auch Sportversicherung).
- (3) Die jeweils zu den in Abs. 2 genannten Entgelten ergänzend ergangenen oder noch ergehenden Beschlüsse des Vorstandes aufgrund der Ermächtigung gemäß § 20 der Satzung oder von der Jahreshauptversammlung erteilten Ermächtigung und die daraufhin zu zahlenden Beträge oder Erhöhungsbeträge sind ebenfalls Bestandteil der Entgelte nach Abs. 2.

§ 2

Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Festlegung der Mitgliedsbeiträge liegt eine Beitragsstruktur zugrunde, die von der Jahreshauptversammlung am 20.04.2006 beschlossen wurde. Auf dieser Grundlage wurden die Mitgliedsbeiträge ab 01.05.2006 festgelegt.
- (2) Die Beitragsstruktur sieht folgende Beitragsstufen vor:
 - a) Kinder bis 14 Jahre,
 - b) Jugendliche bis 17 Jahre
sowie Schüler, Studenten und Auszubildende, die älter als 17 Jahre sind,
 - c) aktive Personen ab 18 Jahre, soweit sie nicht unter b) fallen,
 - d) passive Personen,
 - e) Familien, die aus 2 Generationen und mindestens aus 3 Personen bestehen
(Beispiele: Mutter und Kinder oder Eltern und 1 Kind)

- und die in einem gemeinsamen Haushalt leben. Unterschieden wird in
1. Familien mit nur 1 aktiven Person,
 2. Familien mit mehr als 1 aktiven Person und
 3. Familien mit ausschließlich passiven Personen,
- f) fördernde Mitglieder.
- (3) Der Vorstand ist entsprechend § 20 der Satzung ermächtigt, im Rahmen der Beitragsstruktur nach Abs. 2 eine Änderung der Mitgliedsbeiträge im Rahmen der Entwicklung des Verbraucherpreisindex vorzunehmen. Über den Verbraucherpreisindex hinausgehende Änderungen sind von der Jahreshauptversammlung zu beschließen.
- (4) Die für den FSK ständig tätigen lizenzierten Trainer, Übungsleiter, Vorstandsmitglieder und Kampfrichter, die ausschließlich wegen ihrer Kampfrichtertätigkeit Mitglied des FSK sind, sind für die Dauer ihrer Tätigkeit für den FSK von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Der Vorstand kann weitere ehrenamtlich für den FSK Tätige auf Antrag von der Zahlung der Beiträge befreien.
- (5) Die Höhe der jeweils geltenden Mitgliedsbeiträge sind der stets zu aktualisierenden Anlage zu entnehmen.

§ 3

Mitgliedsbeiträge für Anfänger-Schwimmkurse

- (1) Für die Teilnahme an einem Anfänger-Schwimmkurs ist ein einmaliger Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Grundlage für die nachstehenden Regelungen ist der Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 08.03.2007.
- (2) Mit der Zahlung des einmaligen Mitgliedsbeitrages sind folgende Kosten abgegolten:
- a) Teilnahme am Anfänger-Schwimmkurs mit bis zu 20, in Ausnahmefällen mit bis zu 25 Unterrichtseinheiten,
 - b) Trainingsumlage für die Dauer der Teilnahme am Anfänger-Schwimmkursus (§ 5),
 - c) Mitgliedsbeitrag für den Landessportverband Schleswig-Holstein e. V. (auch Sportversicherung) für die Dauer der Teilnahme am Anfänger-Schwimmkursus (§ 8) sowie
 - d) Überlassung eines Schwimmbrettes zu Eigentum des Teilnehmers am Anfänger-Schwimmkurs.
- (3) Teilnehmer an Anfänger-Schwimmkursen sind ordentliche Mitglieder entsprechend § 5 Abs. 3 und 4 der Satzung, jedoch gleichzeitig von den Kündigungsfristen entsprechend § 8 der Satzung ausgenommen, d. h. sie können unmittelbar nach Absolvierung des Anfänger-Schwimmkurses ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus dem FSK austreten.
- (4) Sofern nach Beendigung des Anfänger-Schwimmkurses eine Kündigung nicht erfolgt, sind einerseits die Aufnahmegebühr (§ 4) und andererseits regelmäßig die weiteren Entgelte entsprechend dieser Entgeltordnung zu zahlen.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt worden, zukünftige Veränderungen an der Höhe des Mitgliedsbeitrages für Anfänger-Schwimmkurse vorzunehmen und Ermäßigungen für die Anmeldung mehrerer Personen (z. B. Geschwister, Ehepaare pp.) zu gewähren.
- (6) Die Höhe der jeweils geltenden Mitgliedsbeiträge für Anfänger-Schwimmkurse sind der stets zu aktualisierenden Anlage zu entnehmen. Personen, die bereits Mitglieder des FSK sind, zahlen neben dem Mitgliedsbeitrag (§ 2) und dem Mitgliedsbeitrag für den LSV (§ 8) einen ermäßigten einmaligen Mitgliedsbeitrag für Anfänger-Schwimmkurse. Für die in Satz 2 Genannten gilt die Ausnahmeregelung von Abs. 3 nicht.

§ 4
Aufnahmegebühren

- (1) Für die Aufnahme eines neuen Mitgliedes oder einer Familie in den FSK sind Aufnahmegebühren zu zahlen. Grundlage hierfür ist der Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 08.03.2007.
- (2) Mit der Zahlung der Aufnahmegebühr sind die mit der Aufnahme des neuen Mitgliedes oder der neuen Familie verbundenen gesonderten Aufwendungen (z. B. Ausstellung Vereinsausweis, Zusendung von Info-Materialien und dergl.) sowie die ggf. erforderliche Erstregistrierung beim Deutschen Schwimmverband e. V. abgegolten.
- (3) Die Höhe der jeweils gültigen Aufnahmegebühren sind der stets zu aktualisierenden Anlage zu entnehmen.

§ 5
Trainingsumlagen

- (1) Aktive Mitglieder zahlen ungeachtet des Umstandes, ob sie als einzelnes Mitglied im FSK sind oder im Rahmen einer Familienmitgliedschaft, für die Teilnahme am Training, das vom FSK angeboten wird, eine monatliche Trainingsumlage. Grundlage für die Veranlagung der Trainingsumlage ist der Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 20.04.2006.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, die Höhe der Trainingsumlagen entsprechend dem jeweiligen Erfordernis festzulegen und betragsmäßig festzusetzen.
- (3) Mit der Zahlung der Trainingsumlage sind die Aufwendungen des FSK für Mieten für Schwimm- oder Sporthallen oder sonstigen Sportanlagen sowie die Kosten für Trainer für das aktive Mitglied abgegolten.
- (4) Die Trainingsumlage bemisst sich nach der Anzahl der vom FSK angebotenen Trainingsmöglichkeiten, die dem aktiven Mitglied zur Verfügung stehen. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um Wasser-, Land- oder sonstiges Training handelt und ob das Training durch einen Trainer geleitet wird oder ob es sich um Eigentaining handelt.
- (5) Das angebotene sog. „Familienschwimmen“ am Sonntag zählt nicht zu den vorgenannten Trainingsmöglichkeiten. Auch passive Mitglieder haben Zugang zum Familienschwimmen ohne dadurch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages für aktive Mitglieder oder der Trainingsumlage auszulösen.
- (6) Die Höhe der jeweils gültigen Trainingsumlagen sind der stets zu aktualisierenden Anlage zu entnehmen.

§ 6
Lizenzgebühren

- (1) Für aktive Mitglieder, die an offiziellen DSV-Wettkampfeveranstaltungen teilnehmen, gleichgültig ob es sich um Einladungs- Meisterschafts- oder Mannschaftswettkampfeveranstaltungen handelt, ist nach den DSV-Bestimmungen eine jährliche Lizenzgebühr zu zahlen.
- (2) Der FSK verauslagt die jährliche Lizenzgebühr für seine aktiven Mitglieder. Die Mitglieder sind verpflichtet, diese Lizenzgebühr dem FSK im Rahmen dieser Entgeltordnung zu erstatten.

- (3) Die Höhe der jeweils gültigen Lizenzgebühr sind der stets zu aktualisierenden Anlage zu entnehmen.

§ 7 Sonstige Umlagen

- (1) Für weitere regelmäßig wiederkehrende FSK-Veranstaltungen, die Aufwendungen für konkrete Zwecke erfordern, die nicht durch den normalen Mitgliedsbeitrag (§ 2) abgedeckt sind, können regelmäßige monatliche Umlagen von den begünstigten Mitgliedern erhoben werden. Grundlage hierfür ist der Beschluss der außerordentlichen Hauptversammlung vom 20.04.2006.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, die Höhe der Trainingsumlagen entsprechend dem jeweiligen Erfordernis festzulegen.
- (3) Die Höhe der jeweils gültigen sonstigen Umlagen sind der stets zu aktualisierenden Anlage zu entnehmen.

§ 8 LSV-Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Landessportverband Schleswig-Holstein e. V. erhebt jährlich von seinen Mitgliedern einen Beitrag, der gleichzeitig eine Sportversicherung einschließt. Dieser LSV-Mitgliedsbeitrag ist für jedes einzelne Mitglied zu zahlen - ungeachtet des Umstandes, ob das Mitglied als einzelnes Mitglied im FSK ist oder im Rahmen einer Familienmitgliedschaft, oder ob als aktives oder passives Mitglied.
- (2) Der FSK verauslagt den jährlichen LSV-Mitgliedsbeitrag für seine Mitglieder. Die Mitglieder sind verpflichtet, diesen Mitgliedsbeitrag dem FSK im Rahmen dieser Entgeltordnung zu erstatten.
- (3) Die Höhe des jeweils gültigen LSV-Mitgliedsbeitrages sind der stets zu aktualisierenden Anlage zu entnehmen.

§ 9 Zahlungsweise

- (1) Die Entgelte nach § 1 Abs. 2 a), d) und f) sind monatlich fällig, ungeachtet evtl. Ferienzeiten, Trainingsausfallzeiten o. ä., die Entgelte nach Abs. b), c), e) und g) einmalig aus Anlass des Entstehens des Zahlungsgrundes.
- (2) Alle Entgelte werden grundsätzlich im Wege des Lastschriftverfahrens vom Konto des Mitglieds oder vom Konto des bei der Beitrittserklärung Genannten abgebucht.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge nach § 1 Abs. 2 a) sind auf der Grundlage des Beschlusses der Jahreshauptversammlung vom 20.04.2006 grundsätzlich vierteljährlich und zwar jeweils in der Mitte des Quartals abzubuchen.
- (4) Die Trainingsumlagen und die sonstige Umlagen nach § 1 Abs. 2 d) und f) werden analog den Regelungen des Abs. 3 ebenfalls vierteljährlich abgebucht.

- (5) Die Mitgliedsbeiträge für Anfänger-Schwimmkurse nach § 1 Abs. 2 b) sind grundsätzlich eine Woche vor Beginn der Anfänger-Schwimmkurse fällig.
- (6) Die Aufnahmegebühr nach § 1 Abs. 2 c) wird gemeinsam mit der ersten Abbuchung des Mitgliedsbeitrages abgebucht.
- (7) Die Lizenzgebühr nach § 1 Abs. 2 e) wird einmal jährlich erhoben und anlässlich der ersten Meldung zur Teilnahme an einer Wettkampfveranstaltung abgebucht.
- (8) Der LSV-Mitgliedsbeitrag nach § 1 Abs. 2 g) wird einmal jährlich erhoben und gemeinsam mit dem Mitgliedsbeitrag für das 1. Quartal des Jahres abgebucht.

§ 10

Sonder-, Mahn- und Strafgebühren

- (1) Erklärt sich das Mitglied nicht damit einverstanden, am Lastschriftverfahren teilzunehmen, kann je Einzelzahlung eine Sondergebühr in Höhe von 2,50 € fällig gestellt werden. Dasselbe für die Fälle, in denen anstelle der vierteljährlichen Zahlung eine monatliche Zahlung gewünscht und eingeräumt wird.
- (2) Für verspätete Zahlung von Entgelten und darauf erfolgte Mahnungen ist eine Mahngebühr von je Mahnung 3,00 € fällig, die das Mitglied zu zahlen hat.
- (3) Werden berechnete Lastschriften seitens des belasteten Kreditinstituts nicht eingelöst, ist das zahlungspflichtige Mitglied verpflichtet, etwa entstehende Kosten (Stornogebühren pp.) zu erstatten sowie eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 € zu zahlen.

§ 11

Befreiung von der Entgeltzahlung

- (1) Auf der Grundlage des Beschlusses der Jahreshauptversammlung vom 20.04.2006 kann der Vorstand auf Antrag von der Erhebung von Mitgliedsbeiträgen ganz oder teilweise absehen, sofern besondere nachzuweisende soziale oder persönliche Gründe vorliegen oder Mitglieder längerfristig dauerhaft nicht in Flensburg oder Umgebung sein werden. Der ganze oder teilweise Verzicht auf die Beitragszahlung ist auf die Dauer eines Jahres zu begrenzen, kann jedoch auf Antrag wiederholt gewährt werden.
- (2) Auf die weiteren Entgelte dieser Entgeltordnung kann entsprechend der Regelungen in Abs. 1 ganz oder teilweise verzichtet werden.

§ 12

Schlussbestimmungen

- (1) Über alle Entgeltfragen, die in dieser Entgeltordnung nicht geregelt sind, entscheidet der Vorstand auf Empfehlung oder nach vorheriger Stellungnahme des Kassenswartes.

- (2) Diese Entgeltordnung für den Flensburger Schwimmklub von 1930 e. V. wurde in der Sitzung des Vorstandes am 23. April 2007 beschlossen und tritt nach Beschlussfassung sofort in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung vom 26.06.2001 (Anlage zur Finanzordnung vom 26.06.2001) außer Kraft. Die Entgeltordnung ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Internet sowie in der Vereinszeitung „FSK-Aktuell“ zu veröffentlichen.

Flensburg, 23. April 2007

gez. Michael Draeger

Michael Draeger
1. Vorsitzender

Auf der Grundlage der am 6. März 2008 von der Jahreshauptversammlung beschlossenen Finanzordnung, die dieselben Grundlagen bezüglich der Entgeltordnung beinhaltet wie die bisherige vom Vorstand beschlossene Finanzordnung, gilt die bereits am 23.04.2007 beschlossene Entgeltordnung weiterhin. Es wird lediglich der Einleitungssatz am Beginn der Entgeltordnung auf die neue Finanzordnung abgestellt.

Flensburg, 6. März 2008

gez. Michael Draeger

Michael Draeger
1. Vorsitzender